



**Einwohnergemeinde
Dulliken**

Budgetgemeinde- versammlung

vom Montag, 14. Dezember 2020

um 20.00 Uhr

**in der Mehrzweckhalle beim
Alten Schulhaus an der
Bahnhofstrasse 51
4657 Dulliken**

2020

**Botschaft mit Anträgen
des Gemeinderates**



Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2020, 20.00 Uhr, Mehrzweckhalle beim Alten Schulhaus

Traktandenliste

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Protokoll der ordentlichen Rechnungs-Gemeindeversammlung vom Montag, 24. August 2020
3. Totalrevision des Reglements über den schulärztlichen Dienst
4. Sanierung respektive Ersatz Werkleitungen Wasser und Abwasser im Bereich Wilerweg-Lehmgrube / Kreditbegehren in Höhe von CHF 1'650'000
5. Budget 2021 / Anträge des Gemeinderates
 - Festsetzung der Höhe des Gemeindesteuerbezuges pro 2021
 - Festsetzung der Höhe der Feuerwehersatzabgabe pro 2021
 - Festsetzung der Höhe der Hundetaxen pro 2021
 - Kenntnisnahme von Stellenplan und Teuerungsstand pro 2021
 - Genehmigung des Voranschlags pro 2021
 - Kenntnisnahme vom Investitionsprogramm pro 2021
 - Vollzugsauftrag an den Gemeinderat mit Kompetenzerteilung für Kapitalaufnahmen
6. Mitteilungen / Verschiedenes

COVID-19-Regeln und Maskenpflicht

Die diesjährige Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 14. Dezember 2020 wird wegen der Corona-Pandemie nicht in der Aula des Kleinfeldschulhauses, sondern in der deutlich grösseren Mehrzweckhalle beim alten Schulhaus durchgeführt. Dabei wird ein Schutzkonzept beachtet, nach welchem eine generelle Maskenpflicht gilt, dies mit Ausnahme der Referierenden. Zudem müssen die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden und beim Eingang werden die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst. Weiter muss leider auf den traditionellen Apéro im Anschluss an die Gemeindeversammlung verzichtet werden.

Traktandum 1: Wahl der Stimmenzählenden

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte die nötige Anzahl Stimmenzählende.

Traktandum 2: Protokoll

Das Protokoll der ordentlichen Rechnungs-Gemeindeversammlung vom Montag, 24. August 2020 ist im Sinne von § 23 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Dulliken vom Büro der Gemeindeversammlung geprüft und genehmigt worden.

Traktandum 3: Totalrevision des Reglements über den schulärztlichen Dienst

Referent: Martin Wyss, Ressortleiter Bildung

Die Schulleitung ist derzeit im Auftrag von Gemeindepräsident Walter Rhiner daran, die seit längerem verwaiste Funktion des schulärztlichen Dienstes neu zu organisieren. Sie ist auf gutem Weg, eine nachhaltige Regelung treffen zu können. Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten musste festgestellt werden, dass unser Reglement völlig überholt ist und den heutigen rechtlichen und organisatorischen Gegebenheiten nicht mehr entspricht. Das rechtsgültige Reglement der Einwohnergemeinde Dulliken über den schulärztlichen Dienst datiert aus dem Jahr 2003. Neben einigen Punkten, die aufgrund einer veränderten Rechtslage auf Bundes- und Kantonsebene anzupassen sind, gilt es vor allem auch die Vollzugsfunktionen auf Gemeindeebene, die gemäss gültigem Reglement noch immer der längst aufgehobenen Schulkommission zugewiesen sind, auf den Gemeinderat als Exekutiv-Behörde zu übertragen.

Die Schulleitung hat in Zusammenarbeit mit der Gemeindeschreiberei einen Entwurf für eine Totalrevision des Reglements der Einwohnergemeinde Dulliken über den schulärztlichen Dienst ausgearbeitet. Dabei orientierten sie sich an dem vom Kanton erarbeiteten Musterreglement.

Wesentlicher Regelungsbedarf auf Gemeindeebene besteht bei den finanziellen Belangen. In diesem Punkt sieht der Entwurf unter § 14 «Kostenträger und Vergütung» folgende Regelung vor:

Die Kosten der Vorsorgeuntersuchungen aller Altersklassen bei den Haus-/Kinderärzten sind durch die Eltern zu tragen respektive durch die Krankenversicherer und sind nicht Sache der Gemeinde Dulliken.

Die Ausgestaltung der Entschädigungsregelung für die Kosten der schulärztlichen Leistungen im Rahmen der Verordnung über den schulärztlichen Dienst obliegt dem Gemeinderat und wird im Vertrag mit der Schulärztin respektive dem Schularzt festgelegt.

Das Reglement selber regelt also die finanzielle Abgeltung der schulärztlichen Leistungen nicht, sondern weist die Zuständigkeit hierfür dem Gemeinderat zu.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom Montag, 23. November 2020 mit diesem Geschäft befasst. Gestützt auf seine Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung wie folgt Antrag:

Antrag:

- **Es sei beiliegendem Entwurf für eine Totalrevision des Reglements der Einwohnergemeinde Dulliken über den schulärztlichen Dienst zuzustimmen.**
- **Es sei das neue Reglement über den schulärztlichen Dienst auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.**
- **Es sei die Gemeindeschreiberei mit dem Vollzug zu beauftragen.**

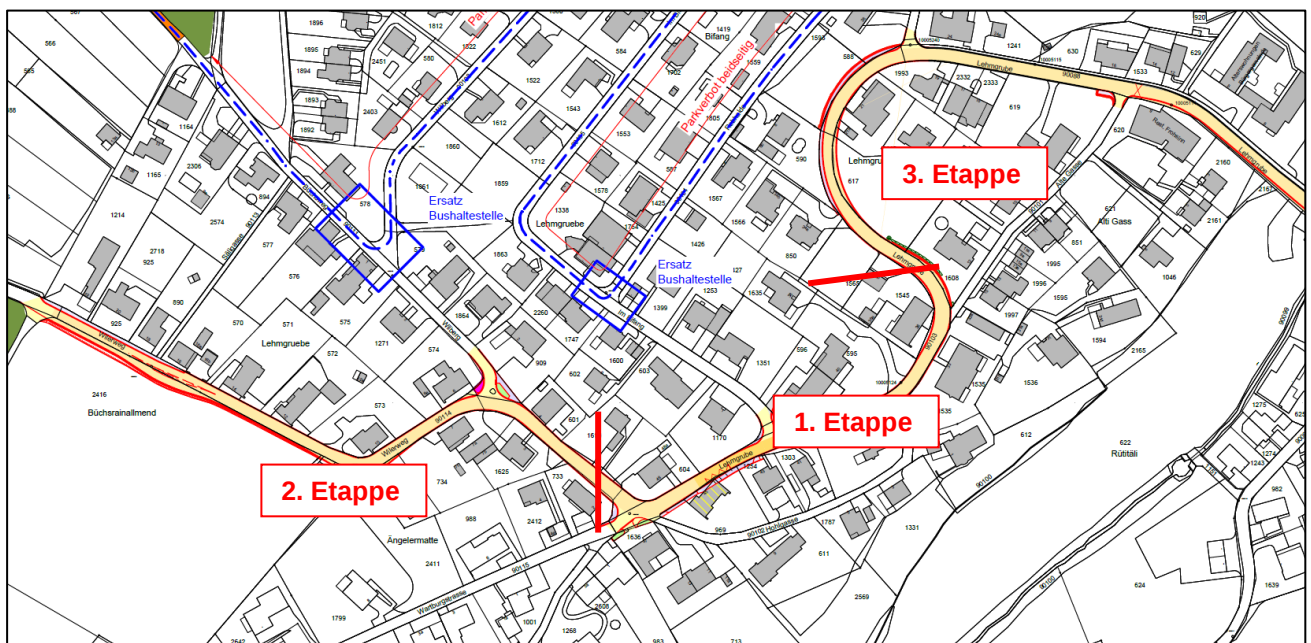
Traktandum 4: Sanierung respektive Ersatz Werkleitungen Wasser und Abwasser im Bereich Wilerweg-Lehmgrube / Kreditbegehren in Höhe von CHF 1'650'000

Referent: Konrad Schenker, stv. Ressortleiter Bau, Planung und Infrastruktur

Ausgangslage

Der Kanton Solothurn plant die Sanierung der Strassen Wilerweg - Lehmgrube in drei Etappen (siehe Bild 1):

- 1. Etappe: Hohlgasse bis Alte Gasse
- 2. Etappe: Einfahrt Wilerwald Oberi Büchs bis Hohlgasse
- 3. Etappe: Hohlgasse bis Dorfstrasse



Übersicht Einteilung Etappen

Die Etappen 1 und 2 sollen im Jahr 2021 und die Etappe 3 im Jahr 2022 ausgeführt werden. Die Arbeiten werden im Sommer 2022 mit dem Einbau des Deckbelages auf der ganzen Länge abgeschlossen. Im Rahmen dieser Bauarbeiten sind die im Kantonsstrassenbereich befindlichen Versorgungsleitungen (Wasser, Abwasser) zu sanieren, respektive zu ersetzen. Des Weiteren muss neu eine Drainageleitung entlang des Wilerwegs im Bereich Büchsrainallmend (zwischen dem Feuerwehr-Häuschen und dem Wilerwald) verlegt werden. Die Ableitung darf von Gesetzes wegen nicht mehr, wie bis anhin, in die Mischwasserkanalisation geleitet werden, sondern muss zwingend separat geführt und abgeleitet werden, dies via Hohlgasse über die Parzelle GB Nr. 713 in den Mülibach. Die Kosten für den Neubau dieser Ableitung können gemäss Flurreglement anteilig dem Grundeigentümer auferlegt werden. Hierfür ist ein Perimeterverfahren durchzuführen.

Die Kosten sind Bestandteil des Investitionsprogramms 2021. Im Einzelnen setzen sich die Massnahmen, welche zu Lasten der Einwohnergemeinde gehen, wie folgt zusammen:

1. Etappe

- Ersatz der Kanalisationsleitung von der Kreuzung Lehmgrube/Hohlgasse bis Kreuzung Lehmgrube/Alte Gasse

- Verlegung des Anschlusses der Wasserversorgung der Hohlgrasse in die Hohlgrasse (aktuell über privates Areal, Massnahme aus Genereller Wasserversorgungsplanung, GWP)
- Anpassung der Kanalisation und Wasserleitung im Einfahrtsbereich der Strasse Im Bifang
- Ableitung der Drainageleitung in den Mülbach

2. Etappe

- Erneuerung der Wasser-, Transport- und Kanalisationsleitungen von der Einfahrt Wald «Ober Büchs» bis Kreuzung Lehmgrube/Hohlgrasse
- Erstellung der Ableitung der Drainageleitung in Richtung Hohlgrasse

3. Etappe

- Ersatz der Wasserleitung von der Kreuzung Lehmgrube/Alte Gasse bis Kreuzung Lehmgrube/Kirchweg

Kosten

Die Kosten liegen in Form einer Kostenschätzung (+/- 20 %) des Ingenieurbüros TSW, Trachsel, Schibli, Walder + Partner AG, Olten, vor und ergeben folgendes Bild:

Baukosten

Kanalisation	Fr. 440'000.00
Sammelleitung Sickerwasser	Fr. 205'000.00
Wasserleitung	Fr. 360'000.00
Anteil Umfahrung	Fr. 40'000.00
Total Baumeister	<u>Fr. 1'045'000.00</u>

Installationsarbeiten Wasser	
Gemeinde DN 125, L = 800 m'	Fr. 205'000.00
Transportleitung zu Reservoir DN 200, m L = 120 m'	Fr. 35'000.00
Wasserleitung Hausanschlüsse PE 40-63, L = 235 m'	Fr. 42'500.00
Total Installationen	<u>Fr. 282'500.00</u>

Total Baukosten **Fr. 1'327'500.00**

Baunebenkosten

Honorare

Honorar Ingenieur – Kanalisation	Fr. 37'700.00
Honorar Ingenieur – Sammelleitung	Fr. 23'200.00
Honorar Ingenieur – Wasser	Fr. 18'900.00
Total Honorar	Fr. 79'800.00

Bewilligungen	Fr. 5'000.00
Gärtnerarbeiten	Fr. 18'000.00
Diverses	Fr. 10'000.00
Total Baunebenkosten	<u>Fr. 112'800.00</u>

Total brutto	<u>Fr. 1'440'300.00</u>
Reserven (ca. 6 %)	Fr. 84'700.00
Total Erstellungskosten exkl. MwSt.	Fr. 1'525'000.00
MwSt. 7.7 %	Fr. 117'425.00

Total Erstellungskosten inkl. MwSt. **Fr. 1'642'425.00**

Total Kreditbegehren **Fr. 1'650'000.00**

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 9. November eingehend mit diesem Geschäft befasst. Einstimmig und ohne Enthaltungen stellt der der Gemeindeversammlung wie folgt Antrag:

Antrag:

- **Es sei dem Projekt Sanierung Lehmgrube / Wilerweg zuzustimmen.**
- **Es sei der dafür notwendige Kredit in Höhe von Fr. 1'650'000.00 (inkl. MwSt.) zu bewilligen.**
- **Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug, der Überwachung und der Abrechnung der Arbeiten zu beauftragen.**

Traktandum 5: Budget pro 2021

**Festsetzung der Höhe des Gemeindesteuerbezuges pro 2021
Festsetzung der Höhe der Feuerwehersatzabgabe pro 2021
Festsetzung der Höhe der Hundetaxen pro 2021
Kompetenzerteilung für Kapitalaufnahmen
Kenntnisnahme von Stellenplan und Teuerungsstand pro 2021
Genehmigung des Budgets pro 2021**

Separate Beilage: Budget 2021 mit diversen Beilagen und dem Stellenplan pro 2021

Referenten: Maja Fürsinger, Ressortleiterin Finanzen
Andreas Gervasoni, Verwaltungsleiter

Es wird auf das Budget pro 2021 mit dem umfassenden schriftlichen Bericht und den diversen Beilagen verwiesen. Diese Unterlagen stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Botschaft dar. Das Budget pro 2021 wurde nach eingehender Vorberatung durch die Finanzkommission anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 9. November 2020 im Detail behandelt und zu Händen der Gemeindeversammlung gutgeheissen.

Gestützt auf den vorliegenden Bericht und die entsprechenden Unterlagen, stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2020 einstimmig und ohne Enthaltungen wie folgt Antrag:

Antrag:

- **Es sei der Steuerfuss für natürliche Personen pro 2021 auf unverändert 119 Punkten zu belassen.**
- **Es sei der Steuerfuss für juristische Personen pro 2021 auf unverändert 119 Punkten zu belassen.**
- **Es sei die Höhe der Feuerwehersatzabgabe pro 2021 auf unverändert 15% zu belassen, wobei die Minimal- und Maximalansätze gemäss Gebäudeversicherungsgesetz zur Anwendung gelangen (Fr. 20.00 bis Fr. 400.00, resp. Fr. 10.00 bis Fr. 200.00).**
- **Es sei die Hundesteuer pro 2021 auf unverändertem Niveau von Fr. 120.00 pro Tier zu belassen.**

- Es sei vom genehmigten Stellenplan pro 2021 Kenntnis zu nehmen.
- Es sei von der pro 2021 beschlossenen Teuerungsbasis von 116,0 Punkten Kenntnis zu nehmen.
- Es sei das vorliegende Budget pro 2021 zu genehmigen.
- Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen und er sei zu ermächtigen, Kapitalaufnahmen zu Finanzierungs- und Zinsabsicherungszwecken zu tätigen.
- Es sei vom Investitionsprogramm pro 2021 Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 6: Mitteilungen, Verschiedenes

Der Gemeindepräsident wird die Gelegenheit nutzen, um die Versammlung über aktuelle Themen und Geschäfte zu orientieren.

Unter diesem Traktandum sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich eingeladen, allfällige Anliegen der Versammlung mitzuteilen.

COVID19-bedingt, wird auf den traditionellen Apéro nach der Versammlung verzichtet.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir bitten Sie, den vorstehenden Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen und danken im Voraus für Ihr Erscheinen an der Gemeindeversammlung vom Montag, 14. Dezember 2020 um 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle beim Alten Schulhaus Dulliken.

Der Gemeinderat wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und alles Gute im neuen Jahr.

Freundliche Grüsse

**Einwohnergemeinde Dulliken
Für den Gemeinderat**

Der Gemeindepräsident:
Walter Rhiner

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni

Beilagen erwähnt



Entwurf

Reglement

über den schulärztlichen Dienst

gültig ab 01.01.2021

Einwohnergemeinde Dulliken

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Dulliken einen schulärztlichen Dienst.

Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a.) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
- b.) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie optional eines Gesundheitsfragebogens,
- c.) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
- d.) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung),
- e.) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche),
- f.) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen,
- g.) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und Anordnung kollektiv-hygienischer Massnahmen .

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

Der Gemeinderat Dulliken übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Er:

- a.) erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet die Schulärztin oder den Schularzt,
- b.) verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen,
- c.) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen,
- d.) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen die Schulärztin oder den Schularzt,
- e.) erlässt Anordnungen,
- f.) erstellt Budget und Rechnung,
- g.) nimmt den Tätigkeitsbericht der Schulärztin oder des Schularztes ab.

In seinen Obliegenheiten wird der Gemeinderat durch die Schulleitung unterstützt, welche für die operativen Belange zuständig ist.

§ 3 Schulärztinnen oder Schulärzte

Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Schulärztin oder dem Schularzt. Die Schulärztin oder der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

Die Schulärztinnen oder Schulärzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten. Sie organisieren und kontrollieren ausserdem die Vorsorgeuntersuchungen und führen diese auf Wunsch auch in ihrer Praxis durch, kontrollieren den Impfstatus und sind Berater von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften. Sie erstatten Bericht und bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.

Die Schulärztinnen oder Schulärzte erstellen über ihre Tätigkeit jeweils auf Ende eines Schuljahres einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht an die Schulleitung.

Rechte und Pflichten der Schulärztinnen oder Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde.

Die Schulärztinnen oder Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

§ 5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:

- im Kindergarten (6. Lebensjahr)
- im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr)
- für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, oder neu eingetretene Schülerinnen und Schüler

Für Schülerinnen und Schüler des 10. bzw. 11. Jahres der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse inkl. Mittelschule) soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.

Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgt in deren Begleitung). Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.

Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.

Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst einen Gesundheitsfragebogen über den Gesundheitszustand (*optional*) und eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte und – falls vorhanden – der Gesundheitsfragebogen sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.

Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von der Schulärztin oder dem Schularzt festgehalten.

§ 6 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder von der subsidiär untersuchenden Schulärztin oder dem Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch von der Schulärztin oder dem Schularzt eingesehen.

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

§ 7 Ärztliches Gespräch für Jugendliche

Im 10. bzw. 11. Jahr der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse) findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Der Impfstatus wird anlässlich dieses Gesprächs erhoben und ergänzt.

Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

IV. Weitere Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes

§ 8 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

Die Schulärztin oder der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.

Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann die Schulärztin oder der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schüler herangezogen werden.

§ 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

Die Schulärztin oder der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.

Die Schulärztin oder der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

§ 10 Beratung der Behörden

Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).

Der Schularzt oder die Schulärztin kann zu den Sitzungen der Fachkommission Bildung mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 11 Weitere Aufgaben

Die Gemeinde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 12 Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist die Schulärztin oder der Schularzt die Schülerin oder den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

V. Privatschulen

§ 13 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulärztin oder einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die zuständige Einwohnergemeinde und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

VI. Finanzielles

§ 14 Kostenträger und Vergütung

Die Kosten der Vorsorgeuntersuchungen aller Altersklassen bei den Haus-/Kinderärzten sind durch die Eltern zu tragen respektive durch die Krankenversicherer und sind nicht Sache der Gemeinde Dulliken.

Die Ausgestaltung der Entschädigungsregelung für die Kosten der schulärztlichen Leistungen im Rahmen der Verordnung über den schulärztlichen Dienst obliegt dem Gemeinderat und wird im Vertrag mit der Schulärztin respektive dem Schularzt festgelegt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulärztin oder des Schularztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich an den Gemeinderat einzureichen. Diese muss einen Antrag mit Begründung enthalten.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, an den Kanton einzureichen.

VIII. Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. August 2003 und tritt per **1. Januar 2021** in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 23. November 2020.

EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN

Der Gemeindepräsident:
Walter Rhiner

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni

Gestützt auf § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 21 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom **14. Dezember 2020**.

EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN

Der Gemeindepräsident:
Walter Rhiner

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni